

ZEITNEHMER DER AMF Statut

Die AMF bestätigt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Zeitnehmer, die als befähigt berufen wurden, das Amt eines Zeitnehmers bei Wettbewerben, die dem Internationalen Sportgesetz und dem Nationalen Sportgesetz unterliegen, auszuüben. Gegebenenfalls kann diese Liste im Laufe des Jahres ergänzt werden.

Art. 1 Allgemeines:

Die Institution des Zeitnehmers, die in ihren Grundzügen auf die Internationalen Sportgesetze zurückzuführen ist, wird von der AMF geleitet.

Art. 2 Zeitnehmer-Kollegium:

Die AMF bestellt das Zeitnehmer-Kollegium, das seinen Sitz bei der Obersten Nationalen Sportkommission für den Kraftfahrtsport hat.

Es regelt unter Aufsicht der AMF das gesamte Zeitnehmerwesen in Österreich. Das Zeitnehmer-Kollegium setzt sich aus einem von der AMF zu Beginn eines jeden Jahres zu bestimmenden Vorsitzenden sowie aus den in den Bereichen der einzelnen Landessportkommissionen zu ernennenden Chefzeitnehmern zusammen. Das Zeitnehmer-Kollegium kann einmal jährlich, nach Möglichkeit am Jahresbeginn, Tagungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind, abhalten. Der Termin der Sitzung ist von der AMF zu genehmigen, die Kosten werden von ihr getragen.

An diesen Tagungen haben die Chefzeitnehmer, im Verhinderungsfall deren Vertreter, teilzunehmen.

Art. 3 Sekretariat des Zeitnehmer-Kollegiums:

Die Agenden des Sekretariates des Zeitnehmer-Kollegiums werden vom Sekretariat der AMF übernommen. Die Geschäfte führt der Sekretär der AMF, der an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen hat.

Art. 4 Gliederung der Zeitnehmer:

a) **Zeitnehmer-Aspiranten** – Das sind Personen, welche die Absicht haben, die Prüfung als Offizieller Hilfszeitnehmer abzulegen und die vom zuständigen Chefzeitnehmer vorgeschlagen werden. Entsprechende Anträge zur Nominierung als Zeitnehmer-Aspirant sind an die AMF zur Bestätigung zu richten.

Mit der Ernennung zum Zeitnehmer-Funktionär erlischt automatisch die Gültigkeit einer allfälligen Bewerber- oder Fahrer-Lizenz (Ausweis), die umgehend an die AMF zu retournieren ist.

b) **Offizielle-Hilfszeitnehmer** – Zum Offiziellen-Hilfszeitnehmer kann ein Aspirant durch die AMF ernannt werden, sofern er die Prüfung zum Hilfszeitnehmer abgelegt hat.

c) **Offizielle-Zeitnehmer** – Die AMF ernennt Hilfszeitnehmer nach bestandener Prüfung zu Offiziellen-Zeitnehmern.

d) **Chefzeitnehmer** – Chefzeitnehmer (Stellvertreter) werden aus den Reihen der Offiziellen-Zeitnehmer für die Bereiche der Landessportkommissionen auf Grund deren Vorschläge, für den Bereich Wien, Niederösterreich und Burgenland direkt von der AMF ernannt. Sie werden für nachstehende Bereiche eingesetzt:

Wien, Niederösterreich und das Burgenland – Oberösterreich – Salzburg – Tirol - Vorarlberg – Kärnten - Steiermark.

Die Chefzeitnehmer regeln in ihrem Bereich das Zeitnehmerwesen. Es obliegt ihnen die Einteilung der Zeitnehmer zu den einzelnen Veranstaltungen. Sie sind vor allem für das ordnungsgemäße Funktionieren der ihnen unterstellten Zeitnehmer, nicht nur dem Zeitnehmer-Kollegium, sondern auch der zuständigen Landessportkommission und der AMF gegenüber verantwortlich. Bei Veranstaltungen, die sich über den Bereich mehrerer Landessportkommissionen erstrecken, ist die Verantwortlichkeit und die Einteilung der Zeitnehmer tunlichst jenem Chefzeitnehmer zu übertragen, in dessen Bereich der Veranstalter seinen Sitz hat; grundsätzlich bleibt die Auswahl des für die Veranstaltung

AMF | Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129

A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000

Fax DW 2033020

austria-motorsport@oeamtc.at

www.austria-motorsport.at

DVR 0048801

ZVR 730335108

UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

verantwortlichen Chefzeitnehmers jedoch dem Veranstalter überlassen. Eine Bindung an die Offiziellen Zeitnehmer eines bestimmten Landesbereiches besteht für einen Veranstalter nicht. Die Chefzeitnehmer werden in ihrer Tätigkeit durch den Sekretär der zuständigen Landessportkommission unterstützt. Sie können von der AMF aus triftigen Gründen abberufen werden. Die Chefzeitnehmer sind verpflichtet, alljährlich eine Liste der Zeitnehmer, Hilfszeitnehmer, bzw. Zeitnehmer-Aspiranten der AMF zur Bestätigung vorzulegen. Wird ein derartiger Funktionär vom zuständigen Chefzeitnehmer nicht zur Bestätigung vorgeschlagen, gilt er als ausgeschieden. Vorgenannte Agenden können auch durch einen von der AMF bestätigten geschäftsführenden Chefzeitnehmer-Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 5 Pflichten der Zeitnehmer:

Die wichtigsten Pflichten der Zeitnehmer sind:

- a) Sich eine Stunde vor dem festgelegten Beginn ihres Einsatzes als Funktionär am Einsatzort einzufinden. Der leitende Zeitnehmer hat sich eine Stunde vor Beginn des Einsatzes beim Rennleiter (Fahrtleiter, Sonderprüfungsleiter, Einsatzleiter) zu melden, der ihm nötigenfalls die erforderlichen Anweisungen gibt.
- b) Wenn sie vom Rennleiter Auftrag erhalten, das Startzeichen zu geben.
- c) Für die Zeitnahme nur die von der AMF zugelassenen Uhren oder, wenn es sich um Rekorde handelt, die mit der Genauigkeit von einer Tausendstelsekunde gemessen werden, nur die von der FIA zugelassenen Uhren bzw. Zeitnahmevorrichtungen zu verwenden.
- d) Die von jedem Teilnehmer zur Zurücklegung der Strecke benötigten Zeiten festzustellen.
- e) Unter eigener Verantwortung Protokolle aufzustellen und zu unterfertigen und sie mit allen nötigen Unterlagen, wenn es sich um einen Wettbewerb handelt, dem Rennleiter, oder wenn es sich um einen Rekordversuch handelt, der AMF zu übergeben.
- f) Auf Verlangen die Original-Zeitnahmelisten und Protokolle den Sportkommissaren bzw. der AMF vorzulegen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse von Veranstaltungen, die zu AMF-Bewerben zählen, gemäß den für den betreffenden Bewerb maßgeblichen Wertungsvorschriften, innerhalb einer Woche dem AMF-Sekretariat zu übermitteln.
- g) Die Zeiten und Ergebnisse nur den Sportkommissaren bzw. den Rennleitern bekanntzugeben, es sei denn, dass von diesen Funktionären andere Weisungen ergangen sind.
- h) Die von den Zeitnehmern oder Hilfszeitnehmern festgelegten und von ihnen in ihren Protokollen angeführten Zeiten sind die einzigen, welche offiziell anerkannt werden. Jeder Zeitnehmer oder Hilfszeitnehmer muss die Protokolle mit den von ihm ermittelten Zeiten mit seinem vollen Namen unterfertigen.
- i) Jeder eingeteilte Zeitnehmer ist verpflichtet, die Zeitnahme bei Sportveranstaltungen durchzuführen und bei der Ausarbeitung und Errechnung der Ergebnisse mitzuwirken. Wenigstens ein Zeitnehmer hat mit sämtlichen Protokollen und sonstigen Unterlagen dem Veranstalter solange zur Verfügung zu stehen, bis er vom Rennleiter (Fahrtleiter) entlassen wird.
- j) Hilfszeitnehmer können selbständig ihre Funktion lediglich bei nationalen Wettbewerben ausüben. Die von ihnen genommenen Zeiten können jedoch niemals als Unterlagen für die Anerkennung von Rekorden dienen. Jeder Zeitnehmer oder Hilfszeitnehmer, der ein Protokoll unterzeichnet, das nicht von ihm erstellt wurde, oder wissentlich eine Zeitmessapparatur benützt, die nicht in Ordnung ist, wird für dauernd seines Amtes enthoben. Dies zieht überdies die Nichtanerkennung der Zeitnahme nach sich.
- k) Jeder Zeitnehmer oder Hilfszeitnehmer, der einem enthobenen oder disqualifizierten Teilnehmer oder einem Organisationsausschuss, der keine Veranstaltungsgenehmigung hat, seine Dienste zur Verfügung stellt, wird seines Amtes enthoben. Im Wiederholungsfalle ist die Enthebung in eine Disqualifikation umzuwandeln.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Art. 6 Zeitnehmerprüfungen:

Die Prüfung der Zeitnehmer-Aspiranten zu Hilfszeitnehmern erfolgt jeweils durch den zuständigen Chefzeitnehmer und seinem Stellvertreter. Die Absicht, eine solche Prüfung

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

abzuhalten, ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Zeitnehmer-Kollegium am Sitz der AMF bekannt zugeben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfer zustimmen. Die Prüfung der Hilfszeitnehmer zu Offiziellen-Zeitnehmern erfolgt jährlich einmal vor einer Prüfungskommission. Diese vom Zeitnehmer-Kollegium zu bestellende Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt entweder der Vorsitzende des Zeitnehmer-Kollegiums oder ein anderes Mitglied der AMF. Von den Beisitzern muss einer ein Chefzeitnehmer, der andere zumindest ein Stellvertreter sein. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den zuständigen Chefzeitnehmer (Vertreter), in dessen Gebiet der Prüfling seine Funktion ausübt. Das Ergebnis der Prüfung der Offiziellen-Zeitnehmer wird mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Die Bestätigung nach abgelegter Prüfung hat durch die AMF zu erfolgen, die bei dieser Gelegenheit, außer einem Ernennungsdekret die offizielle Legitimation aushändigt.

Art. 7 Prüfung:

A) Die Prüfungsanwärter haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die Bewerber müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- b) Sie haben den behördlichen Nachweis guten Leumundes zu erbringen.
- c) Sie haben den Nachweis einer vom Zeitnehmer-Kollegium zu bestimmenden Probezeit als Hilfszeitnehmer (Zeitnehmer-Aspirant) zu erbringen. In diesem Zeitraum haben sie nachweisbar an einer Anzahl von offenen Berg- und Straßenrennen als Hilfszeitnehmer bzw. Zeitnehmer-Aspirant tätig gewesen zu sein.

B) Die Prüfung selbst umfasst sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Examen. Dieses hat zumindest folgende Einzelheiten zu umfassen:

- a) Darstellung der Organisation der Zeitnehmer, entweder bei einem Straßenrennen oder Bergrennen internationalen Charakters und Darstellung der Organisation einer Wertungsfahrt mit Sonderprüfungen in einer Gesamtlänge von mindestens 500 km.
- b) Errechnung bzw. Auswertung von verschiedenen Bewerben, Rundstreckenrennen, Bergrennen, Rallyes, usw.
- c) Proben schneller Errechnung von Rundenzeiten, Durchschnittsgeschwindigkeit auf Rennstrecken.
- d) Erstellung eines Rundenprotokolls nach Ansage (Tonband).
- e) Impulsprüfung mit Doppelzeiger-Chronographen oder quartzesteuerten Digitalanzeigeuhren, mit schriftlicher Aufzeichnung der registrierten Zeiten.
- f) Kenntnis der Bestimmungen der gesamten Sportgesetze, das heißt nicht nur die Pflichten der Zeitnehmer.

C) Funktionszurücklegung:

Bei Beurlaubungen oder Funktionszurücklegungen oder Nichtausübung der Tätigkeit als Offizieller Zeitnehmer und Hilfszeitnehmer in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder Lösung einer Lizenz verlieren diese ihren bisherigen Status; sie müssen daher im Falle einer Reaktivierung neuerlich als Zeitnehmer-Aspirant beginnen.

Art. 8 Offizielle Ausweise für Zeitnehmer:

Die Offizielle-Zeitnehmer und Hilfszeitnehmer erhalten die vorgeschriebenen Ausweise von der AMF zur Verfügung gestellt. Die Zeitnahme-Funktionäre erhalten ein Exemplar des aktuellen „AMF-Handbuches“ zur Verfügung gestellt. Scheidet ein Zeitnehmer aus seiner Funktion überhaupt aus oder wird er beurlaubt, hat er seinen Ausweis an die AMF zurückzustellen.

Alle Zeitnehmer, die durch offizielle AMF-Ausweise gekennzeichnet sind, haben zu motorsportlichen Veranstaltungen, bei welchen sie in Funktion sind, ungehinderten freien Zutritt.

Art. 9 Zeitnehmergebühren:

Die Zeitnehmer erhalten für ihre Tätigkeit bei Veranstaltungen Gebühren. Diese werden jeweils von der AMF festgelegt (siehe aktuelle Reisekostenvorschriften der AMF).

Art. 10 Disziplinäres:

AMF | Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129

A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000

Fax DW 2033020

austria-motorsport@oeamtc.at

www.austria-motorsport.at

DVR 0048801

ZVR 730335108

UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Für alle Disziplinarvergehen ist das AMF-Sportgericht zuständig (Vergleiche Statut des AMF-Sportgerichtes). Bei Versagen eines Zeitnehmers erfolgt die sofortige Beurlaubung durch den zuständigen Chefzeitnehmer unter gleichzeitiger Meldung der hierfür maßgebenden Gründe an die AMF.

Art. 11 Zeitnahmeclubs und -firmen:

Die AMF bestätigt die Zeitnahmeclubs und Zeitnahmefirmen, welche die Aufgabe der Zeitnahme und Auswertung bei Wettbewerben, die dem Internationalen Sportgesetz und dem Nationalen Sportgesetz unterliegen, ausüben dürfen. Diese werden in einer AMF-Liste veröffentlicht und die Veranstalter können selbstständig die für sie geeignet erscheinende Zeitnahmeinstitution auswählen und unter Vertrag nehmen (vorausgesetzt, dies wird bei ihrer Veranstaltung nicht durch die Motorsport-Dachverbände anderslautend geregelt). Die Veranstalter haben in der bei der AMF zur Genehmigung eingereichten Ausschreibung den Namen mit Adresse der gewählten Zeitnahmeinstitution festzuhalten.

Clubs oder Firmen die in diese Zeitnahme-Liste der AMF aufgenommen werden wollen, müssen dies schriftlich mit Übersendung der Clubstatuten bzw. der Firmenpapiere sowie einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Tätigkeiten (wenn möglich mit Referenzen) und der Beschreibung ihres technischen Materials beim AMF-Sekretariat einreichen. Es sind die verantwortlichen Personen mit Adresse/ Telefonnummern/Email-Adresse bekannt zugeben.

Diese Unterlagen werden dem Vorsitzenden des Zeitnehmerkollegiums übermittelt, der diese gemeinsam mit zumindest einem Chefzeitnehmer der AMF prüft und eventuelle Kontrollen und Rücksprachen vornimmt. Danach kann auf Vorschlag des Chefzeitnehmers die Aufnahme in die Zeitnahme-Liste durch die AMF vorgenommen werden.

Für Clubs oder Firmen, die in der AMF-Zeitnahme-Liste aufscheinen gilt:

- a) Sie sind für das ordnungsgemäße Funktionieren der ihnen übertragenen Aufgabe durch den jeweiligen Veranstalter der zuständigen Landessportkommission und der AMF gegenüber verantwortlich.
- b) Die Zeitnahme und Auswertung ist exakt nach den sportgesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige Motorsportdisziplin vorzunehmen.
- c) Der Verantwortliche hat sich eine Stunde vor Beginn des Einsatzes beim Rennleiter (Fahrtleiter, Sonderprüfungsleiter, Einsatzleiter) zu melden, der ihm nötigenfalls die erforderlichen Anweisungen – laut AMF-Bestimmungen und Vertrag mit dem jeweiligen Veranstalter – erteilt.
- d) Wenn sie vom Rennleiter Auftrag erhalten, das Startzeichen zu geben.
- e) Die von jedem Teilnehmer zur Zurücklegung der Strecke benötigten Zeiten festzustellen.
- f) Unter eigener Verantwortung Protokolle aufzustellen und zu unterfertigen und sie mit allen nötigen Unterlagen, wenn es sich um einen Wettbewerb handelt, dem Rennleiter/Fahrtleiter, oder wenn es sich um einen Rekordversuch handelt, der AMF zu übergeben.
- g) Auf Verlangen die Original-Zeitnahmelisten und Protokolle den Sportkommissaren bzw. der AMF vorzulegen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse von Veranstaltungen, die zu AMF-Bewerben zählen, gemäß den für den betreffenden Bewerb maßgeblichen Wertungsvorschriften, innerhalb einer Woche dem AMF-Sekretariat zu übermitteln.
- h) Die Zeiten und Ergebnisse nur den Sportkommissaren bzw. den Fahrt-/Rennleitern bekannt zugeben, es sei denn, dass von diesen Funktionären andere Weisungen ergangen sind.
- i) Die von ihnen festgelegten und von ihnen in ihren Protokollen angeführten Zeiten sind die einzigen, welche offiziell anerkannt werden. Die Protokolle mit den von ihm ermittelten Zeiten sind mit dem vollen Namen und statutengemäß bzw. firmunmäßig zu unterfertigen.
- j) Sie haben mit sämtlichen Protokollen und sonstigen Unterlagen dem Veranstalter solange zur Verfügung zu stehen, bis sie vom Rennleiter (Fahrtleiter) entlassen werden.
- k) Jeder Club oder jede Firma der AMF-Zeitnahmeliste, in deren Namen ein Protokoll unterzeichnet wird, das nicht von ihm/ihr erstellt wurde, oder wissentlich eine Zeitnahme- und Auswertungstechnik benützt, die nicht entspricht, wird umgehend von der AMF-Liste gestrichen. Dies zieht überdies die Nichtanerkennung der Zeitnahme nach sich.

AMF | Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129

A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000

Fax DW 2033020

austria-motorsport@oamtc.at

www.austria-motorsport.at

DVR 0048801

ZVR 730335108

UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- l) Die Gebühren und Kosten für den Einsatz sind direkt mit dem jeweiligen Veranstalter auszuhandeln und zu begleichen.
- m) Für alle Disziplinarvergehen eines Mitarbeiters des Zeitnahmeclubs bzw. Zeitnahmefirma ist das AMF-Sportgericht zuständig.
- n) Die Chefzeitnehmer haben jederzeit das Recht, die Arbeitsweise der Clubs und Firmen zu prüfen.

Sollte die AMF darüber hinaus vom Versagen einer Zeitnahmeinstitution Kenntnis erhalten, wird der zuständige Chefzeitnehmer – unter gleichzeitiger Übermittlung von Detailinformationen – davon unterrichtet. Dieser wird nach Möglichkeit die maßgebenden Gründe dafür eruieren und eine Sachverhaltsdarstellung der AMF übermitteln. Falls die AMF eine Kontrolle der Arbeitsweise der Clubs und Firmen für notwendig erachtet, wird sie den dafür zuständigen Chefzeitnehmer damit beauftragen. Gleichzeitig wird sie dafür sorgen, dass dieser Chefzeitnehmer einschließlich eines weiteren kompetenten Offiziellen Zeitnehmers ungehinderten Zutritt zur Veranstaltung erhält. Die anfallenden Kosten werden direkt mit der AMF abgerechnet.

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**